

---

## I. Die allgemeinen Bilanzierungsgrundsätze nach liechtensteinischem Recht

In Art. 1051 – 1059 PGR sowie in Art. 204 – 206 PGR sind verschiedene Bilanzierungsgrundsätze festgehalten. Bei diesen Bilanzierungsgrundsätzen handelt es sich um Prinzipien, die im Rahmen der Erstellung der Jahresbilanz und auch der Erfolgsrechnung ihre Anwendung finden.

Sinn und Zweck der Bilanzerstellung ist die Gewährung eines möglichst sicheren Einblicks in die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebes. Um dieses Ziel erreichen zu können, muss die Bilanz gemäss Art. 1051 Abs. 1 PGR

- klar und übersichtlich aufgestellt werden,
- inhaltlich vollständig sein und
- ein wahres Bild vermitteln.

In Art. 204 Abs. 1 PGR (Allgemeine Vorschriften über die Verbandspersonen) wird zudem ergänzend festgehalten, dass eine Jahresbilanz das Verhältnis zwischen den Eigen- und Fremdkapital sowie zwischen den kurzfristig fälligen Verbindlichkeiten und den flüssigen Mitteln zum Ausdruck bringen muss.

In Anlehnung an diese allgemeinen Bilanzierungsgrundsätze lassen sich nun die nachfolgend aufgeführten **Bewertungsgrundsätze** aufstellen:

- Grundsatz der Wirtschaftlichkeit
- Grundsatz der Wesentlichkeit
- Grundsatz der Klarheit
- Grundsatz der Wahrheit